

Mitteilung des Senats vom 17. September 2024**Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft einen Entwurf für eine Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 111 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz noch in der Septembersitzung.

Mit dem Entwurf für eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird der räumliche Geltungsbereich auf Teile Gröpelingens, insbesondere im Bereich des Bürgermeister-Koschnick-Platzes, erweitert. Dort gilt dann in der Zeit von 12 bis 5 Uhr ein Mitführverbot von Messern.

Zwar hat der Bundestag am 12. September 2024 Änderungen des Waffengesetzes in erster Lesung beschlossen, die sich auf die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen wesentlich auswirken wird (Bundestagsdrucksache 20/12805). Nach Inkrafttreten der Änderung können die auf Grundlage des Waffengesetzes eingerichteten Waffenverbotszonen auch ein Verbot des Führens von Messern jeglicher Art umfassen. Da jedoch akuter Handlungsbedarf besteht und derzeit nicht absehbar ist, wann die vorgesehene Änderung des Waffengesetzes in Kraft treten wird (der Gesetzentwurf wurde am 12. September 2024 zur weiteren Beratung an den Bundestags-Innenausschuss überweisen), soll das Messerführverbot auf Grundlage einer Polizeiverordnung bereits jetzt ausgeweitet werden. Durch die Änderung des Waffengesetzes notwendige Änderungen hinsichtlich dieser Regelungssystematik werden durch den Senat in einem weiteren Schritt unverzüglich umgesetzt, sobald diese in Kraft getreten ist.

Aufgrund dessen wird die Befristung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen, vom bisher vorgesehenen 30. Juni 2028 auf den 30. Juni 2026 vorgezogen.

Achte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Aufgrund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 533, S. 535) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

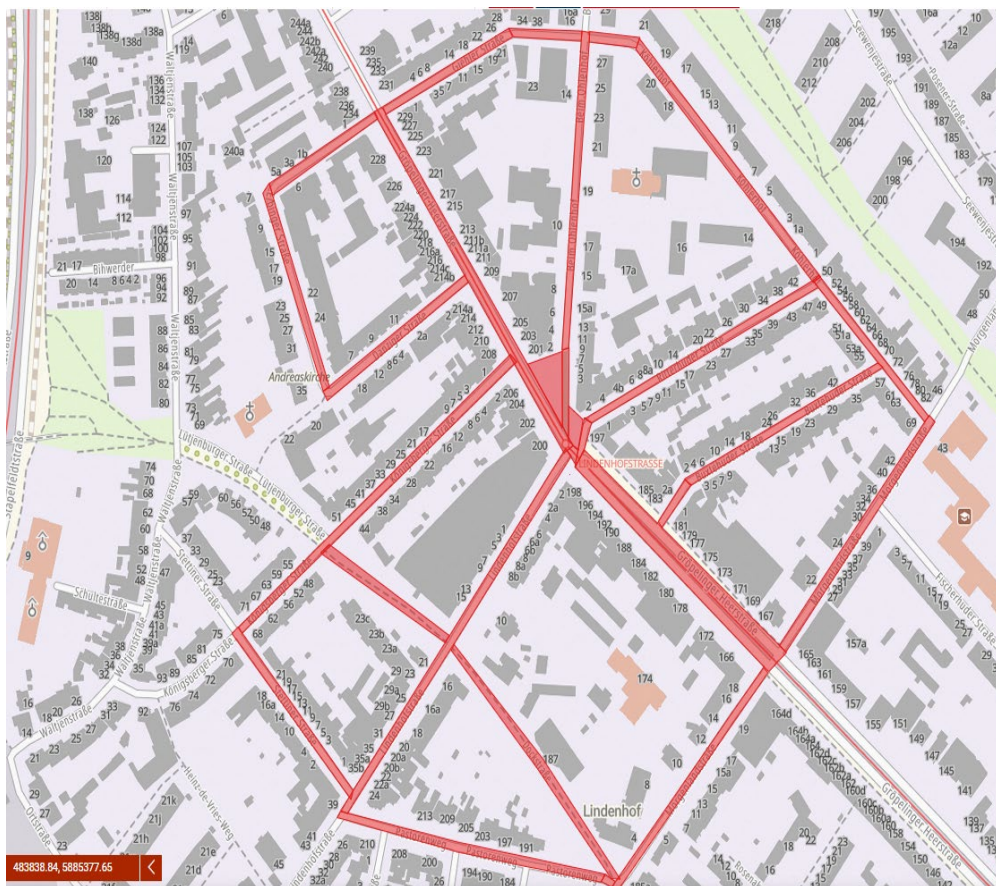
„(1) Innerhalb der in der Anlage farbig markierten Gebiete ist das Führen von gefährlichen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verboten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die räumlichen Geltungsbereiche 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Für den räumlichen Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 12 und 5 Uhr und nur für gefährliche Gegenstände nach Absatz 2 Nummer 1.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. In § 4 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

3. Der Anlage zu § 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen



© GeoBasis-DE/Landesamt GeoInformation Bremen [2024]“

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen)

Artikel 1 erweitert den räumlichen Anwendungsbereich des Verbots des Führens von gefährlichen Gegenständen auf Teile des Stadtteils Gröpelingen. Konkret sind folgende Straßenzüge umfasst:

- Bürgermeister-Koschnick-Platz
- Gröpelinger Heerstraße zwischen Giehler Straße/Elbinger Straße und Morgenlandstraße
- Ritterhuder Straße
- Buxtehuder Straße
- Morgenlandstraße zwischen Pastorenweg und Köhlerhof
- Köhlerhof zwischen Beim Ohlenhof und Morgenlandstraße

- Lindenhofstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Königsbergerstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Stettiner Straße zwischen Königsberger Straße und Lindenhofstraße
- Pastorenweg zwischen Lindenhofstraße und Morgenlandstraße
- Dockstraße
- Danziger Straße
- Elbinger Straße
- Giehler Straße
- Beim Ohlenhof zwischen Gröpelinger Heerstraße und Giehler Straße/Köhlerhof

Im unmittelbaren Umfeld des Bürgermeister-Koschnick-Platzes wurden zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Mai 2024 1 559 Straftaten registriert. Die jüngsten Entwicklungen im Kreuzungsbereich Ritterhuder Straße/Gröpelinger Heerstraße rund um den Bürgermeister-Koschnick-Platz erreichten mit ihrer Eskalation am Freitag, den 31. Mai 2024, als durch eine Schlägerei zweier Gruppen fünf Personen zum Teil schwere Stichverletzungen erlitten sowie am Donnerstag, den 27. Juni 2024, als unbekannte Personen mehrere Schüsse auf eine Lokalität abgaben und dadurch eine Person leicht verletzten, ein nicht hinzunehmendes Ausmaß.

Die Polizei Bremen stellte in den vergangenen Wochen (April und Mai 2024) eine erhebliche Zunahme von Taten mit mindestens einem Tatmittel fest. Hierbei stuft die Polizei Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind.

Das zweite „Quartal“ 2024 fällt, trotz verkürztem Betrachtungszeitraum (nur zwei anstelle von drei Monate), deutlich überdurchschnittlich aus und bildet simultan den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum.

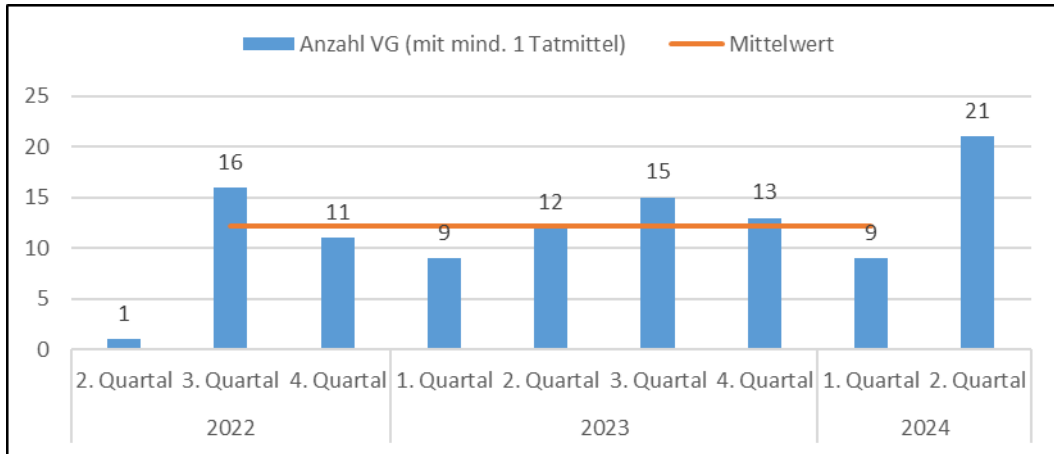


Abbildung 1: Fallzahlen mit mindestens einem Tatmittel im Betrachtungsgebiet, 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2024 (Hinweis: die Zahlen im zweiten Quartal der Jahre 2022 sowie 2024 sind, bedingt durch den Betrachtungszeitraum, unvollständig. Das zweite Quartal 2022 enthält nur einen Monat [Juni]. Das zweite Quartal 2024 nur zwei Monate [April und Mai]).

Die Zunahme von Straftaten mit Tatmitteln verdeutlicht sich insbesondere im Vergleich mit der Zahl an Vorgängen insgesamt (mit und ohne Tatmittel) im Betrachtungszeitraum.

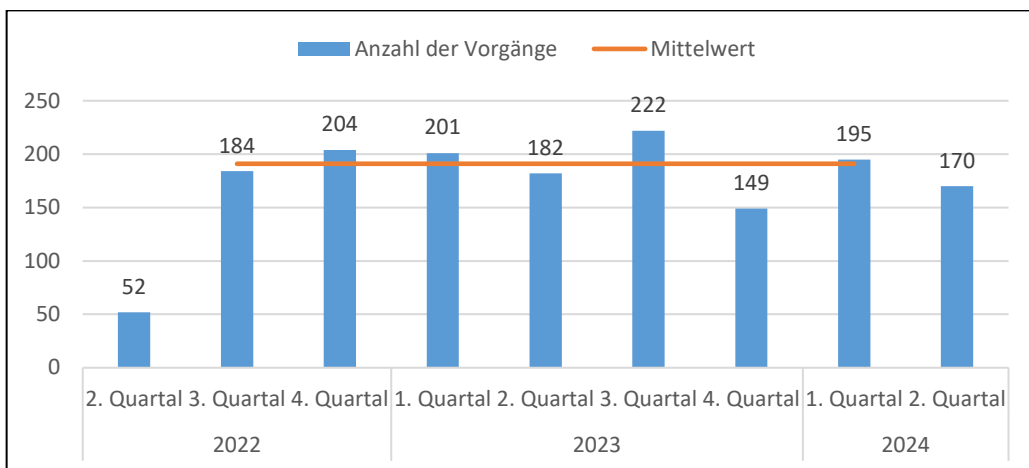


Abbildung 2: Vorgangszahlen im Betrachtungsgebiet insgesamt vom 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2024

Während die Zahl der Vorgänge insgesamt relativ stabil geblieben ist (durchschnittlich 191), erhöhte sich die Zahl der Straftaten mit Tatmitteln im (nicht abgeschlossenen) zweiten Quartal 2024 sprunghaft. Der Wert von durchschnittlich zwölf Taten mit Tatmitteln pro Quartal wurde in dem um einen Monat verkürzten Zeitraum des zweiten „Quartals“ 2024 bereits einen Monat früher deutlich überschritten.

Die Betrachtung der begangenen und zunehmenden Straftaten unter dem Einsatz von Tatmitteln begründet eine abgesicherte Prognose, dass – bei abstraktgenereller Betrachtung – hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von (weiteren) Schäden für Leib und Leben durch die Begehung weiterer entsprechender Straftaten unter Nutzung von gefährlichen Gegenständen rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund ist die räumliche Erweiterung der Polizeiverordnung geboten und im vorliegenden Umfang erforderlich.

Der bisherige zeitliche Anwendungsbereich der Polizeiverordnung bedarf im Hinblick auf die Gebietserweiterung einer differenzierten Regelung.

Während in den räumlichen Geltungsbereichen 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) der Anlage zu § 1 eine nächtliche Regelung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens geeignet ist, der Begehung von Straftaten unter Einsatz von Tatmitteln zu begegnen, kann diese Regelung im Hinblick auf den Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) nicht übernommen werden.

Die Auswertung der Vorgangszahlen der Polizei Bremen zeigt keine Konzentration auf bestimmte Wochentage, sodass eine Begrenzung auf bestimmte Tage ungeeignet erscheint.

Die bisherige zeitliche Beschränkung des § 1 Absatz 1 würde im Geltungsbereich 3 den Großteil der Fälle nicht erfassen. Es wird daher der zeitliche Geltungsbereich auf täglich zwischen 12 und 5 Uhr festgelegt. Auf diese Weise werden über 90 Prozent aller registrierten Vorgänge von den Verboten umfasst.

Da in mehr als einem Drittel der Fälle Stichwaffen verwendet werden und weil der zeitliche Geltungsbereich der Regelung nicht unwesentlich ausgeweitet wird, wird inhaltlich der Anwendungsbereich der Polizeiverordnung zum Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände auf Messer beschränkt.

Der Bundestag hat am 12. September 2024 Änderungen des Waffengesetzes in erster Lesung beschlossen, die sich auf die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen wesentlich auswirken wird (Bundestagsdrucksache 20/12805). Nach Inkrafttreten der Änderung können die auf Grundlage des Waffengesetzes eingerichteten Waffenverbotszonen auch ein Verbot des Führens von Messern jeglicher Art umfassen. Um die erforderliche Umsetzung nach Inkrafttreten der Änderung des Waffengesetzes wie auch eine umfängliche Prüfung der Erforderlichkeit der vorliegenden Polizeiverordnung sicherzustellen, wird die Befristung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom bisher vorgesehenen 30. Juni 2028 auf den 30. Juni 2026 vorgezogen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.